

LU_GERICHTE 1B 11 62 vom 12. Januar 2012

LU Gerichte, 2012-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_1B_11_62

FR: LU_GERICHTE 1B 11 62 du 12 janvier 2012

IT: LU_GERICHTE 1B 11 62 del 12 gennaio 2012

Regeste

Art. 106 f. ZPO. Anerkennt der Beklagte in zweiter Instanz die Begehren des Klägers, so hat er die Verfahrenskosten zu tragen. Für eine abweichende Regelung besteht auch dann kein Platz, wenn die Anerkennung darauf zurückzuführen ist, dass die Vorinstanz einen falschen Prozentsatz der Ferienentschädigung berücksichtigt hat. | Zivilprozessrecht

Volltext

Luzern Kantonsgericht 1. Abteilung 12.01.2012 1B 11 62 (2012 I Nr. 35) Lucerne
Kantonsgericht 1. Abteilung 12.01.2012 1B 11 62 (2012 I Nr. 35) Lucerna Kantonsgericht
1. Abteilung 12.01.2012 1B 11 62 (2012 I Nr. 35)

Art. 106 f. ZPO. Anerkennt der Beklagte in zweiter Instanz die Begehren des Klägers, so hat er die Verfahrenskosten zu tragen. Für eine abweichende Regelung besteht auch dann kein Platz, wenn die Anerkennung darauf zurückzuführen ist, dass die Vorinstanz einen falschen Prozentsatz der Ferienentschädigung berücksichtigt hat. | Zivilprozessrecht

Rechtsprechung Luzern Instanz: Obergericht Abteilung: 1. Abteilung Rechtsgebiet:
Zivilprozessrecht Entscheiddatum: 12.01.2012 Fallnummer: 1B 11 62 LGVE: 2012 I Nr. 35
Leitsatz: Art. 106 f. ZPO. Anerkennt der Beklagte in zweiter Instanz die Begehren des
Klägers, so hat er die Verfahrenskosten zu tragen. Für eine abweichende Regelung besteht
auch dann kein Platz, wenn die Anerkennung darauf zurückzuführen ist, dass die
Vorinstanz einen falschen Prozentsatz der Ferienentschädigung berücksichtigt hat.
Rechtskraft: Diese Entscheidung ist rechtskräftig. Entscheid: Art. 106 f. ZPO. Anerkennt
der Beklagte in zweiter Instanz die Begehren des Klägers, so hat er die Verfahrenskosten zu
tragen. Für eine abweichende Regelung besteht auch dann kein Platz, wenn die
Anerkennung darauf zurückzuführen ist, dass die Vorinstanz einen falschen Prozentsatz der
Ferienentschädigung berücksichtigt hat. =====

===== Der Kläger hatte gegen ein
arbeitsgerichtliches Urteil beim Obergericht Berufung eingelegt, weil die Vorinstanz nicht
berücksichtigt hatte, dass der Beklagte dem Kläger stets eine Ferienentschädigung von
10,64 % ausgerichtet hatte. Vor Obergericht wurde das Verfahren zufolge Anerkennung
durch den Beklagten abgeschlossen. Der Beklagte verlangte indes, die zweitinstanzlichen
Kosten seien vollumfänglich dem Kläger aufzuerlegen, weil der Kläger ihn nach Ergehen
des vorinstanzlichen Urteils nie kontaktiert habe und ihm die Gelegenheit verwehrt worden
sei, den offensichtlichen Irrtum der Vorinstanz einvernehmlich zu bereinigen. Dem Kläger
wäre das Berichtigungsverfahren nach Art. 334 ZPO zur Verfügung gestanden. Aus den
Erwägungen: 6.1.1. Das Berufungsverfahren wurde durch den Kläger eingeleitet. Er machte
geltend, gemäss zutreffender Feststellung im vorinstanzlichen Urteil rechtfertige sich die
Zusprechung einer Ferienentschädigung, wie sie vom Beklagten regelmässig bezahlt
worden sei. Das Arbeitsgericht habe indessen übersehen, dass der Beklagte stets eine

Ferienentschädigung von 10,64 % bezahlt habe. Dies gehe aus sämtlichen Lohnabrechnungen des Beklagten eindeutig hervor. Für acht Monate seien somit je Fr. 266.-- als Ferienentschädigung geschuldet, woraus sich ein Betrag von Fr. 2'128.-- ergebe, anstatt, wie vom Arbeitsgericht irrtümlicherweise eingerechnet, ein Betrag von Fr. 1'666.--. Zudem sei der Zins antragsgemäss zu gewähren, weil bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses sämtliche Ansprüche des Klägers spätestens fällig geworden seien und dies vom Beklagten nie bestritten worden sei.

6.1.2. Bei den Vorbringen des Klägers handelt es sich nicht um Begehren, die einer Berichtigung des Urteilsdispositivs durch die Vorinstanz zugänglich gewesen wären. Eine Berichtigung ist nur vorzunehmen, wenn das Dispositiv unklar, widersprüchlich oder unvollständig ist oder mit der Begründung im Widerspruch steht (Art. 334 Abs. 1 ZPO). Die Berichtigung dient nicht der Abänderung eines Entscheids, sondern der inhaltlichen Klarstellung und Beseitigung von formellen Fehlern. Eine Berichtigung ist vorzunehmen, wenn im Urteilsdispositiv Schreib- und Rechenfehler, Irrtümer in den Parteibezeichnungen oder ein Vertausch der klagenden und beklagten Partei enthalten sind (Herzog, Basler Komm., Basel 2010, Art. 334 ZPO N 1 und 7). Das Dispositiv der Vorinstanz war nicht unklar, sondern stimmte mit E. 4 überein, wonach eine Ferienentschädigung von 8,33 % bzw. Fr. 1'666.-- brutto geschuldet sei. Die Vorinstanz hat nicht berücksichtigt, dass der Beklagte dem Kläger stets eine Ferienentschädigung von 10,64 % ausgerichtet hat. Sie ging daher von einem unzutreffenden Prozentsatz von 8,33 % aus. Dabei handelt es sich nicht um einen Schreib- oder Rechenfehler, der hätte berichtigt werden können. Es ging vielmehr um eine inhaltliche Änderung des Entscheids (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_860/2010 vom 25.08.2011 E. 2). Dasselbe gilt für den vor Obergericht beantragten Zins von 5 % auf Fr. 10'834.85 netto seit dem 1. Dezember 2010. Um zu einer Änderung des Urteilsspruchs zu kommen, musste der Kläger daher Berufung einlegen.

6.1.3. Der Beklagte hat die Begehren des Klägers anerkannt, weshalb die Kosten nach Art. 106 Abs. 1 ZPO ihm aufzuerlegen sind. Für eine Kostenverlegung nach Art. 107 ZPO bleibt nach dem Gesagten kein Platz.

1. Abteilung, 12. Januar 2012 (1B 11 62)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.